



Information & Erklärung
Barrierefreiheit

Inhalt

Einleitung.....	1
Zielsetzung.....	2
Gesetzlicher Rahmen.....	2
Deutschland	2
Österreich.....	3
Schweiz	3
Erklärung.....	4
Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen	4
Nicht barrierefreie Bereiche	4
Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende barrierefreie Inhalte	4
Erstellung dieser Erklärung.....	5
Feedback und Kontaktangaben	5
Beschwerdeverfahren.....	5
Vorgehensweise.....	6
Methodik	6
Grundlegende Prinzipien.....	7
Fazit.....	8
Quellen und weiterführende Informationen	8

Einleitung

Die Sicherstellung der Barrierefreiheit im digitalen Raum ist für ein zukunftsorientiertes Unternehmen wie localmind.ai nicht nur eine gesellschaftliche Verantwortung, sondern zugleich ein wichtiger Faktor für die Qualität, Nachhaltigkeit und rechtliche Konformität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Angesichts zunehmender digitaler Interaktionen und der stetig wachsenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologie kommt der barrierefreien Gestaltung eine wesentliche Rolle zu. Sie ermöglicht es allen Nutzerinnen – unabhängig von möglichen Einschränkungen – uneingeschränkt auf digitale Inhalte, Funktionalitäten und Anwendungen zuzugreifen, mit ihnen zu interagieren und ihre Vorteile zu nutzen. Dabei ist es entscheidend, Barrierefreiheit von Anfang an, also bereits bei der Konzeption, Beschaffung und Entwicklung, als zentralen Qualitätsfaktor in alle betrieblichen

Prozesse zu integrieren, um langfristig kostspielige Nachbesserungen zu vermeiden und einen umfassenden Mehrwert für Kund*innen, Partner*innen, Mitarbeitende und die Gesellschaft zu schaffen.

Zielsetzung

Das vorliegende Barrierefreiheitskonzept verfolgt das Ziel, alle von localmind.ai entwickelten oder eingesetzten digitalen Produkte, Plattformen und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie ohne Einschränkungen von allen Nutzer*innen bedien- und wahrnehmbar sind. Es geht nicht allein um die Erfüllung formaler Anforderungen, sondern um die Schaffung eines inklusiven Nutzer*innenerlebnisses, dass die Vielfalt menschlicher Bedürfnisse und Fähigkeiten anerkennt und wertschätzt. Die Zielsetzung besteht darin, Barrierefreiheit als durchgängiges Qualitätsmerkmal zu etablieren, interne Arbeitsabläufe entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass Barrierefreiheit nicht nur ein Projektziel, sondern ein fester Bestandteil der Unternehmenskultur wird. Auf diese Weise sollen Reichweite und Attraktivität der Produkte gesteigert, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit gesichert und die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kund*innen und Partner*innen geschaffen werden.

Gesetzlicher Rahmen

Deutschland

In Deutschland bildet das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) die gesetzliche Grundlage für barrierefreie Informationstechnik. Die darauf aufbauende Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) konkretisiert diese Vorgaben für digitale Angebote, insbesondere von öffentlichen Stellen. Dabei verweist die BITV 2.0 auf den europäischen Standard EN 301 549, die detaillierten Anforderungen an die Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnologien festlegt. Diese Anforderungen leiten sich im Kern aus den international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) ab, welche insbesondere in der WCAG 2.1 festgeschriebene Kriterien für barrierefreie Webinhalte bereithalten. Somit ergeben sich aus der BITV 2.0 und der EN 301 549 klare technische und gestalterische Richtlinien, um digitale Produkte, Plattformen und Dienstleistungen für alle Nutzer*innen – inklusive Personen mit unterschiedlichen Fähigkeiten – zugänglich zu machen.

Bislang bezogen sich diese verpflichtenden Regelungen insbesondere auf den öffentlichen Sektor. Private Unternehmen waren dagegen weniger streng reguliert, wengleich Barrierefreiheit auch hier zunehmend als Qualitätsmerkmal gefordert wird. Mit dem am 28. Juni 2025 in Kraft tretenden Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), der nationalen Umsetzung des European Accessibility Act (EAA), wird sich dies ändern. Das

BFSG erweitert die Anforderungen an Barrierefreiheit auf zahlreiche Produkte und Dienstleistungen im privaten Bereich, darunter auch Software-as-a-Service-Lösungen (SaaS). Für einen SaaS-Anbieter wie localmind.ai bedeutet dies, dass künftig nicht nur bei der Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, sondern auch bei der Bereitstellung von Angeboten an private Endkund*innen verbindliche Barrierefreiheitsstandards einzuhalten sind. Hierbei werden die im EAA definierten Vorgaben durch harmonisierte europäische Normen, wie die EN 301 549, gestützt und umfassen damit im Wesentlichen dieselben Grundprinzipien, die sich auch aus der BITV 2.0 ergeben.

Österreich

Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist Österreich an die EU-weiten Richtlinien zur Barrierefreiheit digitaler Produkte und Dienstleistungen gebunden. Dazu zählt zum einen die bereits umgesetzte EU-Webseiten-Richtlinie für öffentliche Stellen, die in Österreich durch das **Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG)** seit 2019 in Kraft ist und die Einhaltung von Accessibility-Standards für Websites und mobile Anwendungen des öffentlichen Sektors vorschreibt. Auch hier spielen die EN 301 549 und darauf basierende Standards, wie WCAG 2.1, eine zentrale Rolle.

Darüber hinaus ist Österreich, ebenso wie Deutschland, dazu verpflichtet, den **European Accessibility Act (EAA)** bis Juni 2025 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgt in Österreich durch das **Barrierefreiheitsgesetz**, das, ähnlich dem deutschen BFSG, ab dem 28. Juni 2025 in Kraft tritt. Dieses Gesetz erweitert die Barrierefreiheitsanforderungen nicht nur auf den öffentlichen Sektor, sondern auch auf private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen, die unter den Geltungsbereich des EAA fallen. Für localmind.ai bedeutet das, dass Kunden in Österreich künftig auf ein rechtlich verankertes Niveau an Barrierefreiheit vertrauen können – unabhängig davon, ob sie öffentliche Stellen oder private Unternehmen sind.

Schweiz

Die Schweiz ist zwar kein EU-Mitgliedstaat, orientiert sich jedoch häufig an internationalen Normen und Best Practices, um Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden. Die Grundlage hierfür bildet das **Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)**. Zwar existiert in der Schweiz keine direkte Entsprechung zum EAA oder den nationalen Umsetzungen wie BITV 2.0 beziehungsweise dem BFSG, dennoch gilt für öffentliche Einrichtungen die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung ihrer Angebote. Bei Ausschreibungen im öffentlichen Sektor wird daher häufig die Einhaltung international anerkannter Standards wie der WCAG sowie die Berücksichtigung der EN 301 549 gefordert.

Für private Unternehmen ist die Rechtslage in der Schweiz weniger streng normiert als in der EU. Gleichwohl spielt Barrierefreiheit auch hier eine wachsende Rolle, insbesondere wenn private Anbieter für öffentliche Auftraggeber tätig werden oder im Wettbewerb um internationale Kund*innen stehen, die Barrierefreiheit als Qualitäts- und

Ausschreibungsmerkmal voraussetzen. Schweizer Kunden, insbesondere im öffentlichen Bereich, können folglich WCAG-Compliance oder andere nachweisbare Barrierefreiheitsstandards als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss verlangen.

Zusammenfassung

Ab dem 28. Juni 2025 unterliegt Localmind in Deutschland und Österreich durch die Umsetzung des European Accessibility Act (EAA) bzw. des entsprechenden nationalen Barrierefreiheitsgesetzes (BFSG in Deutschland, Barrierefreiheitsgesetz in Österreich) erweiterten Pflichten zur Sicherstellung der digitalen Barrierefreiheit. Dies bedeutet, dass neben öffentlich-rechtlichen Kund*innen künftig auch private Kund*innen von Gesetzes wegen, barrierefreie Produkte erwarten dürfen. **Die EN 301 549 und die darauf basierenden Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sind hierbei zentrale Bezugspunkte für die technische und inhaltliche Umsetzung.**

In der Schweiz bestehen diese erweiterten gesetzlichen Verpflichtungen zwar nicht in gleichem Maße, doch orientieren sich auch dort Ausschreibungen und Qualitätsanforderungen verstärkt an international anerkannten Standards wie der WCAG und der EN 301 549.

Erklärung

Die Firma Localmind GmbH ist bemüht, ihre KI-Plattform im Einklang mit § 11 Absatz 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) sowie den Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß § 13 Absatz 3 LBGG barrierefrei zugänglich zu machen.

Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

- Diese Website/mobile Anwendung ist mit Standard EN 301 549 vollständig vereinbar.

Nicht barrierefreie Bereiche

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind nicht barrierefrei:

- Nicht barrierefreie externe Links – aus Sicherheitsgründen nicht vollständig möglich.
- Bei Zitaten fremdsprachige Wörter oder Sätze in Blockquote-Element kennzeichnen – aktuell noch nicht umgesetzt, soll aber Q4/25 kommen.
- Warnung der Nutzer*innen, dass eingegebene Daten bei Inaktivität verloren gehen – unser Error-System wurde grundlegend überarbeitet, aktuell ist diese Funktion noch nicht eingeplant. (Q2/25)

Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende barrierefreie Inhalte

Folgende Inhalte sind aufgrund der Absicht, ein höheres Maß an digitaler Barrierefreiheit als gesetzlich gefordert umzusetzen, realisiert:

- Responsive Design
- Tastaturnavigation
- Einfache Sprache

Erstellung dieser Erklärung

Diese Erklärung wurde am 01.07.2025 erstellt.

Die Aussagen bezüglich der Vereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsanforderungen in dieser Erklärung beruhen auf einer Serie von Testverfahren;

- Chrome Accessibility Checker
- Accessibility Insights Addon
- Browser Stacks (virtueller Screenreader Test)
- Selbsttest

durchgeführt von Johannes Eberhard (Barrierefreiheit Beauftragter) sowie Selbsttests von Dritten (Jannik Halder, Firma Morgendigital GmbH), abgenommen am 22.01.2025.

Die Erklärung wurde zuletzt am 22.01.2025 überprüft.

Feedback und Kontaktangaben

Sie möchten uns bestehende Barrieren mitteilen oder Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit erfragen? Für Ihr Feedback sowie alle weiteren Informationen sprechen Sie unsere verantwortlichen Kontaktpersonen unter:

Localmind GmbH

Jahnstraße 18

6020 Innsbruck

Mail: hello@localmind.ai

Tel.: 01579 2468824

Ansprechpartner: Johannes Eberhard

Beschwerdeverfahren

Wenn auch nach Ihrem Feedback an den oben genannten Kontakt keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, können Sie sich an die

Behindertenanwaltschaft der Abteilung Soziales des Landes Tirol wenden. Die Behindertenanwaltschaft hat die Aufgabe, Konflikte zum Thema Barrierefreiheit zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen in Tirol zu lösen. Dabei geht es nicht darum, Gewinner oder Verlierer zu finden. Vielmehr ist es das Ziel, mit Hilfe dieser Anlaufstelle gemeinsam und außergerichtlich eine Lösung zu finden.

Sie erreichen die Behindertenanwaltschaft der Abteilung Soziales des Landes Tirol über das **Kontaktformular** auf der Website des Landes Tirol oder über die dort angegebenen Kontaktinformationen:

<https://www.tirol.gv.at/telefonbuch/bww/organisationseinheit/oe/300753/ag/0/#Kontaktformular>

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Es muss kein Rechtsbeistand eingeschaltet werden.

Vorgehensweise

Localmind etabliert in diesem Konzept klare Strukturen und Zuständigkeiten, um die Einhaltung aller Anforderungen an digitale Barrierefreiheit langfristig sicherzustellen. Hierzu wird eine Person oder ein Team als Barrierefreiheitsbeauftragte*r benannt, die die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und fortlaufende Gewährleistung der Barrierefreiheit trägt. Diese zentrale Ansprechstelle koordiniert die Zusammenarbeit mit den Entwicklerteams, dem Einkauf und weiteren relevanten Abteilungen. Sie sorgt dafür, dass bei Produktentwicklungen und weiteren Entscheidungen alle festgelegten Barrierefreiheitsstandards von Beginn an einfließen.

Dabei orientiert sich Localmind an den einschlägigen Normen und Richtlinien, insbesondere an den WCAG 2.1 AA sowie dem europäischen Standard EN 301 549. Um diese Standards verlässlich umzusetzen, werden zudem Qualifikationsanforderungen an interne und externe Beteiligte definiert. Die Entwicklungsteams, das Produktmanagement, der Einkauf sowie externe Dienstleister*innen sind dazu verpflichtet, über entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Barrierefreiheit zu verfügen oder sich diese im Rahmen von Schulungen anzueignen.

Auch die methodische Vorgehensweise für die Prüfung der Barrierefreiheit wird hier festgelegt. Bewertungsmaßstäbe werden klar benannt, um die Ergebnisse nachvollziehbar und vergleichbar zu machen.

Wesentlich ist der Grundsatz, Barrierefreiheit nicht als einmalige, isolierte Maßnahme zu betrachten. Stattdessen wird sie als kontinuierliches Qualitätsmerkmal begriffen, das auf allen Stufen des Produktlebenszyklus verankert ist: von der ersten Konzeption neuer Funktionen über den Einkauf kompatibler Technologien bis hin zu regelmäßigen Überprüfungen im laufenden Betrieb. Damit stellt localmind.ai sicher, dass Barrierefreiheit dauerhaft integraler Bestandteil der eigenen Unternehmenskultur und Wertschöpfung bleibt.

Methodik

Die Überprüfung der Barrierefreiheit erfolgt nach einem definierten, wiederkehrenden Prozess, um sicherzustellen, dass alle digitalen Produkte und Angebote von Localmind kontinuierlich den geltenden Standards entsprechen. Zunächst werden alle neuen oder überarbeiteten Funktionen bereits im Entwicklungsstadium mithilfe etablierter automatisierter Accessibility-Check-Tools (z. B. axe, WAVE oder Lighthouse) geprüft. Diese automatisierten Tests sind fester Bestandteil des Continuous-Integration-

Prozesses und müssen bei jedem neuen Release ohne kritische Fehlerergebnisse abgeschlossen sein, bevor die Funktion produktiv geht.

Darüber hinaus erfolgt eine manuelle Prüfung durch geschulte interne Tester*innen, bei Bedarf unterstützt von externen Fachkräften. Alle offenen Barrieren haben eine fest definierte Priorität und müssen innerhalb zuvor festgelegter Fristen behoben werden, bevor ein Produkt oder Feature als freigegeben gilt.

Spätestens alle sechs Monate erfolgt eine umfassende Revision des gesamten digitalen Produktportfolios, um sicherzustellen, dass auch länger bestehende Angebote weiterhin den aktuellen Anforderungen genügen. Diese regelmäßigen Überprüfungen werden protokolliert und die Ergebnisse in einer internen Wissensdatenbank hinterlegt, damit jederzeit nachvollziehbar ist, welche Schritte unternommen wurden, um den Barrierefreiheitsstandard aufrechtzuerhalten.

Grundlegende Prinzipien

Zur Erfüllung unserer Barrierefreiheitsziele orientieren wir uns an den vier grundlegenden Prinzipien der digitalen Zugänglichkeit – Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit – sowie an den einschlägigen Anforderungen der EN 301 549. Insbesondere legen wir Wert auf folgende Aspekte:

- Wahrnehmbar:
 - Alle nicht-textuellen Inhalte (z. B. Bilder, Icons, Videos) werden mit Alternativtexten oder Audiobeschreibungen versehen (EN 301 549: Anlehnung an WCAG 1.1.1).
 - Farben und Kontraste sind so gewählt, dass Inhalte für Personen mit Seheinschränkungen gut erkennbar sind (EN 301 549: WCAG 1.4.3, 1.4.11).
- Bedienbar:
 - Jede Funktion ist vollständig per Tastatur nutzbar, ohne dass eine Maus zwingend erforderlich ist (EN 301 549: WCAG 2.1.1).
 - Bewegte, blinkende oder zeitgesteuerte Inhalte können pausiert, gestoppt oder ausgeblendet werden (EN 301 549: WCAG 2.2.2, 2.2.3).
- Verständlich:
 - Die Sprache der Inhalte ist eindeutig definiert, um Screenreader-Anwendungen zu unterstützen (EN 301 549: WCAG 3.1.1).
 - Texte und Anleitungen werden klar, einfach und prägnant formuliert, damit sie auch von Personen mit kognitiven Einschränkungen leicht verstanden werden (EN 301 549: WCAG 3.1.5, soweit anwendbar).

- **Robust:**
 - Die Software ist so entwickelt, dass sie mit gängigen Assistenztechnologien (z. B. Screenreader, Vergrößerungssoftware) reibungslos zusammenarbeitet (EN 301 549: WCAG 4.1.2).
 - Fehlerbehebung, Aktualisierungen und Weiterentwicklungen folgen nachvollziehbaren Standards, um langfristige Kompatibilität mit neuen Technologien und Plattformen zu gewährleisten (EN 301 549 bezieht sich hier auf robuste Schnittstellen, z. B. WCAG 4.1.1).

Fazit

Mit dem vorliegenden Barrierefreiheitskonzept bekräftigt Localmind sein Engagement für eine digitale Produktlandschaft, die alle Nutzer*innen einbezieht. Durch die frühzeitige Berücksichtigung international anerkannter Standards – von WCAG 2.1 AA über EN 301 549 bis hin zu den nationalen Umsetzungen des European Accessibility Act – sowie die strikte Einbindung in Entwicklung, Beschaffung und Qualitätssicherung stellt Localmind sicher, dass die angebotene Software in Deutschland, Österreich und der Schweiz langfristig den wachsenden gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Diese konsequente Ausrichtung an Barrierefreiheit bietet unseren Kund*innen deutliche Vorteile: Ein barrierefreies Produkt überzeugt nicht nur im Hinblick auf rechtliche Vorgaben, sondern steigert auch die Zufriedenheit aller Anwender*innen. Eine klare, intuitive Bedienung und ein durchdachtes, inklusives Design kommen letztlich allen Nutzer*innen zugute. Gleichzeitig unterstreichen wir damit unsere zukunftsorientierte Unternehmensstrategie und dokumentieren, dass wir mit unseren Produkten auf dem neuesten Stand der Technik und der gesetzlichen Rahmenbedingungen arbeiten.

Quellen und weiterführende Informationen

- **Internationale und europäische Standards:**
 - World Wide Web Consortium (W3C) – Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1):
<https://www.w3.org/TR/WCAG21/>
 - Europäischer Standard für Barrierefreiheit von IKT-Produkten und -Diensten (EN 301 549):
https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/
- **Deutschland:**

- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/>
- Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0):
https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/
- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), nationale Umsetzung des European Accessibility Act (EAA):
Informationen zum EAA, Umsetzung in Deutschland:
<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1202>
- **Österreich:**
 - Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG):
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2019/59>
 - Umsetzung des European Accessibility Act in Österreich (Barrierefreiheitsgesetz, ab 2025):
Aktuelle Informationen beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:
<https://www.sozialministerium.at/>
- **Schweiz:**
 - Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG):
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/375/de>
 - Informationen zur digitalen Barrierefreiheit in der Schweiz (insbesondere für öffentliche Stellen):
<https://www.ebu.ch/topics/accessibility>
(Hinweis: Die Schweiz orientiert sich häufig an internationalen Standards wie den WCAG, ohne zwingend an EU-Gesetze gebunden zu sein.)
- **Allgemeine Ressourcen:**
 - European Disability Forum:
<https://www.edf-feph.org/>
 - Deutsche Gesetzes- und Verordnungsdatenbank:
<https://www.gesetze-im-internet.de/>
 - W3C Web Accessibility Initiative (WAI):
<https://www.w3.org/WAI/>